

Klage des Antonio Aresu gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. Dezember 2003

(Rechtssache T-407/03)

(2004/C 35/29)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Antonio Aresu hat am 17. Dezember 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers ist Rechtsanwältin Diana Sergio.

Der Kläger beantragt,

- A) die beiden folgenden Entscheidungen aufzuheben:
- die sich aus der E-mail von Chantal Graykowski vom 31. März 2003 ergebende ausdrückliche Entscheidung der Anstellungsbehörde in dem Teil, in dem die Ablehnung der Bewerbung des Klägers im Rahmen der so genannten „rotation 2003/déconcentration (3ème phase)“ mitgeteilt wird;
 - die stillschweigende Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 18. Oktober 2003 über die Zurückweisung der vom Kläger am 18. Juni 2003 eingelegten Beschwerde gegen die vorgenannte Entscheidung;
- B) der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung seiner Bewerbung um eine Versetzung zu einer auswärtigen Delegation im Rahmen der so genannten „rotation 2003/déconcentration (3ème phase)“.

Zur Begründung seiner Forderungen macht er als einzigen Klagegrund eine absolut unzureichende Begründung und die daraus folgende Verletzung des Artikels 25 Absatz 2 des Beamtenstatuts geltend.

Klage des Georges Herbillon gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. Dezember 2003

(Rechtssache T-411/03)

(2004/C 35/30)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Georges Herbillon, wohnhaft in Arlon (Belgien), hat am 9. Dezember 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Nicolas Lhoëst, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 23. Dezember 2002 aufzuheben, mit der die ursprüngliche Einstufung des Klägers in die Besoldungsgruppe A 7 bestätigt wurde;
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, der bei seinem Dienstantritt bei der Kommission im September 1986 in die Besoldungsgruppe A 7, Dienstaltersstufe 3, eingestuft worden war, wendet sich nach erneuter Prüfung seiner Einstufung im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-389/98 P (Gevaert/Kommission) gegen die Entscheidung der Anstellungsbehörde, ihn nicht neu einzustufen.

Zur Begründung seiner Anträge macht der Kläger geltend:

- eine Verletzung der Begründungspflicht, da sich die Antwort der Beklagten auf seine Beschwerde auf theoretische und ganz allgemeine Ausführungen beschränke;
- das Vorliegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers, der sowohl eine falsche Auslegung der „Alexopoulou“-Rechtsprechung als auch eine stereotype und oberflächliche Analyse seiner eigenen Situation hinsichtlich der Kriterien in Bezug auf außergewöhnliche Fähigkeiten und spezifische dienstliche Erfordernisse betreffe.